

6. Diejenigen, welche die zu oberwehnten Holzpflanzung zu fertigende Umwallung, Frechten oder Zäune freventlich beschädigen, die, so Schaafse oder anderes Viehe darauf treiben, obsonst das junge Holz beschädigen, die, welche in den Gehölzen, Heiden oder Morasten Feuer anlegen, sollen ohne die mindeste Rücksicht mit der Zuchthausstrafe, ferner jene, welche sich dem Markrichterlichen in gefolg gegenwärtiger Verordnung zu erlassenden Verfüg- und Anordnungen widersetzen, oder selbige nicht behörig befolgen, sondersamt beym Markengericht anstatt der Geldbus zu einer Arbeit in behuf der gemeinen Mark verdammet, wenn aber dieses die nöthige Wirkung nicht haben würde, Unserem Geheimen Rath zu Bestimmung einer allenfallsiger Leibesstrafe angezeigt werden.

7. Alle diejenigen, welche in gemeinen Marken ohne geziemende Anweisung ohnberechtigt Holz fällen, oder das eichen Holz abfappen, ferner die, so in privaten Gehölzen, ohnberechtigt Holz hauen, sollen vorherigen Verordnungen zufolge in eine Geldstrafe von 12. Rthlr. für jeden eichen Stamm, und sonst nach Proportion außerhalb der Schadenersetzung, wovon der Denuncians mit Verschweigung seines Namens die Halbscheid zu genießen hat, bezahlen, und falls sie solche nicht erlegen könnten, oder auf solcher Holzfällung mehrmahlen ertapet werden sollten, mit der Zuchthausstrafe belegt werden, und haben Beamte und Richter die Ubertreiter fleißig ausforschen zu lassen, auch überhaupts darauf daß gegenwärtiges Edict mit möglichstem Eifer befolget werde, fleißig zu achten, und nöthigen Falls an Unseren Geheimen Rath, welcher darunter das Gemessene zu verfügen hiemit angewiesen wird, zu berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, sollen diese gehörig publiciret und affigiret werden. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Sasseley=Insiegels.

Bemerk. Conf. die Anmerkung ad Nr. 476. d. S. und C. N. Schlüter's Provinzial=Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 329.

484. Bonn den 11. Dezember 1771. (A. 10. b. Verträge mit Gemeinden.)
 Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.
 Bischof zu Münster u.

Behufs der von den Landständen beantragten Befestigung mißbräuchlicher, ganzen Gemeinden Verbindlichkeiten auflegenden Vertragsabschlüssen durch deren Vorsteher, wird landesherrlich verordnet: Daß fernere von Bauerrichtern und Kirchspiels=Provisoren, einseitig, und ohne ausdrückliche Bewilligung der Beamten und Gutsherrn, im Namen der Bauerschaften oder Kirchspiele geschlossen werdende Contracte, Verträge und Verbindungen, wie dieselben auch immer Namen haben mögen; nichtig sein, und keinen Rechtsanspruch gegen die Gemeinde, wohl aber willkürliche Bestrafung des ohne Consens gehandelt habenden Vorstandes begründen sollen.

Die, auf den Grund solcher unconsentirter Verträge der Bauerrichter und Provisoren, künftig stattfindenden Klagen gegen Gemeinden, sollen auch dann von allen Gerichten abgewiesen werden, wenn erwiesen würde, „daß das Verhandelte, oder die einseitig geschene Ver-, „gangen zum Besten des ganzen Kirchspiels oder der „ganzen Bauerschaft wirklich gereiche,“ und nur für vergangene Fälle, soll eine summarische richterliche Entscheidung statthalt sein, wenn eine dergleichen Verbindlichkeit von einem Proviser oder Bauerrichter während des letzten Krieges hat eingegangen werden müssen, um, „ohne zu vorläufiger Einholung beamt= oder gutsherr-, „licher Bewilligung, Zeit zu haben, in der Geschwindigkeit Rath zu schaffen, und die Verhütung militärischer „Erektion oder die Abwendung eines größern Uebels für „sich und das Kirchspiel oder die Bauerschaft“ zu bewirken.

485. Münster den 7. Januar 1772. (A. 10. b. Brands=Assesuranz.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Nebst Ausdehnung der im Brandschaden=Assesuranz=Reglement vom 15. April 1768 (Nr. 464. d. S.) festgesetzten diesjährigen Mutations=Nachtragungs=Frift, bis

zum 1ten März c. a., sollen bis dahin gleichzeitig nicht nur alle Beitrittspflichtige aber noch nicht eingetragene Gebäude angemeldet werden, sondern auch alle dem Zweck der Anstalt entsprechende, und von den Gesellschafts-Mitgliedern beabsichtigte Erhöhungen und Verminderungen des katastrirten und versicherten Gebäude=Werthes dargestellt stattfinden, daß die zwangswaisen Societätsgenossen keine Verminderung des Gebäude Ansehls, wohl aber, nebst den freiwilligen Gesellschafts-Mitgliedern, ihre Gebäude=Versicherungen, unter richterlicher Zustimmung, bis zu demjenigen, wahren Werthe derselben erhöhen mögen, welcher im Einzelsicherungsfall die Mittel zum Wiederaufbau der Gebäude sichert.

Die hiernach der Brandversicherungs=Gesellschaft neu Beitretenden, sind vom Tage solchen Beitritts als Societätsmitglieder mit gleichzeitiger Participation an den wechselseitigen Verbindlichkeiten zu betrachten.

Bemerk. Am 22. November 1787 (A. 11. h.) ist verordnet worden, daß in den Anmeldezetteln der neuen, oder der ihren Versicherungsbetrag erhöhenden Gesellschaftsmitgliedern alle Werthbeträge der zu versichernden Gebäude mit Buchstaben ausgedrückt werden müssen; zugleich auch dringend empfohlen, alle Eintragungen auf den wahren Werth der Gebäude zu erhöhen.

486. Münster den 17. Februar 1772. (E. 4. b. Betstelei.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

(Unter landesh. Titulatur.)

Unter Erneuerung der im Edikte vom 22. Dezember 1763 (ad Nr. 343. d. S.) enthaltenen, gegen die Bettel der inländischen Armen und deren Müßiggang gerichteten Vorschriften, sollen die gleichzeitig befohlene Abhaltung wöchentlicher Haus= und Kirchen=Collekten, und die Vertheilung ihrer Beträge unter die (in vier Klassen nach Maßgabe der größeren Bedürftigkeit und mindern Arbeitsfähigkeit einzutheilenden und individuell aufzuzeichnenden) Hausarmen, mit Berücksichtigung der diesen aus vorhandenen Armen=Stiftungen gereicht werdenden Na-

tural= und Geldspenden in allen Landstädten und Wigbolden stattfinden, und wird es bevorwortet, daß überall nach dem Vorbild der in der Stadt Münster bereits bestehenden und ausführlich beschriebenen Werkhäuser für männliche und weibliche arbeitsfähige Arme jedes Alters, dergleichen Spinn=Stuben in jedem Orte, mit Bemühung der etwa vorhandenen Manufakturen, unter obrigkeitlicher Leitung errichtet und verwaltet werden.

487. Münster den 9. April 1772. (B. 6. c. Hazardspiele.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Nebst dem Verbote der Hazard=Spiele, besonders des Pharaos= und Würfelspiels, sowohl in Privathäusern als in Kaffee=, Wein= und Bierschenken wird in landesherrlichem Namen Folgendes bestimmt:

1. „der Hausherr oder resp. Wirth, welcher in seinem Hause dergleichen Hazardspiele duldet zahlt 50 Rthlr. Strafe;“
2. „der Banquier oder wer die Banke hält, eben so viel;“
3. „jeder Mitspielende 25 Rthlr. Strafe;“
4. „Jeder, so sich bei dieser Hazardspielergesellschaft und Spiele aufhält, ohne es noch selbigen Tages dem Stadtrichter, oder nach Unterschied der Personen dem Landfisco anzugeben, 10 Rthlr. Strafe;“
5. „wer zum zweitemale diesem Befehle widerlebet zahlt doppelt; zum drittemale aber soll derselbige auf eine andre arbitraire Art gestraft werden.“
6. „Der Denunciant, ohne Unterschied ob er ex officio denunciire oder nicht, bekommt die Hälfte aller Strafgeselber; und sein Name soll verschwiegen bleiben.“

Diese Festsetzungen sollen in der Stadt Münster, von den Kanzeln und auch durch den Trummelschlag, zu allgemeiner Nachachtung bekannt gemacht werden.